

Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplans der Evangelischen Kirche der Pfalz

I. Förderkategorien

1 Kurzfreizeit

- Gefördert werden **zweitägige** Maßnahmen mit Übernachtung für mindestens sieben Teilnehmer/-innen im Alter von 7 bis 27 Jahren.
- Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 1,00 Euro.
- **Verwendungsnachweis:**
Formblatt und Teilnehmer/-innenliste

2 Eintägige Mitarbeiter/-innenschulung

- Gefördert werden theologische Tagesveranstaltungen bzw. theologische und nichttheologische Halbtagesveranstaltungen, die mindestens sechs/drei Stunden Programm beinhalten und an denen mindestens 7 Teilnehmer/-innen im Alter **ab 13 Jahren** teilnehmen.
- Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/-in bei sechs Stunden bis zu 5,50 Euro bei drei Stunden bis zu 2,75 Euro.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt
 - Teilnehmer/-innenliste
 - Programm

Nichttheologische Tagesveranstaltungen (Mitarbeiter/-innenschulung) mit sechs Stunden Programm werden mit 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in über den Landesjugendplan gefördert (siehe 2.7. VV JuFöG).

3 Seminar mit theologischer Thematik

- Gefördert werden Seminare und Seminarreihen für mindestens sieben Teilnehmer/-innen im Alter von 15 bis 27 Jahren und zwei bis 15 Veranstaltungstagen pro Jahr.
- Die Veranstaltungstage können getrennt voneinander stattfinden. Eine Veranstaltungsreihe kann jahresübergreifend stattfinden.
- Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 4,50 Euro. Bei Halbtagesveranstaltungen max. 2,25 Euro.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Spätestens einen Monat vor Beginn des Seminars muss
 - die Ausschreibung,
 - das Programm und
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplanüber das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt,
 - Teilnehmer/-innenliste,
 - durchgeführtes Programm,
 - Kosten- und Finanzierungsplan.

4 Missionarische Aktivität

- Gefördert werden regional und landesweit stattfindende Kinder- und Jugendbibeltage, Kinder- und Jugendbibelwochen, Jungschartage, Jugendtage.
- Arbeit mit Konfirmand/-innen ist nicht missionarisch im Sinne dieser Richtlinien.
- Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in 1 Euro, mindestens 50 Euro und maximal 300 Euro.
- **Voraussetzung der Förderung:**

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

- **Verwendungsnachweis:**

- Formblatt,
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen,
- durchgeführtes Programm,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kopien der Ausgabenbelege.

5 Maßnahme mit Jugendlichen nach der Konfirmation

- Gefördert werden regional und landesweit stattfindende Jugendtage.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 50% des Trägeranteils, **maximal 160,00 Euro**.

- **Voraussetzung der Förderung:**

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

- **Verwendungsnachweis:**

- Formblatt,
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen,
- durchgeführtes Programm,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kopien der Ausgabenbelege.

6 Besinnungstage für Klassen oder Kursgruppen Religion

- Gefördert werden Besinnungstage von mindestens drei Tagen Dauer als außerschulische kirchliche Seminare mit biblisch-theologischem Inhalt.
- Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in im Alter ab 15 Jahren bis zu 4,50 Euro.

- **Voraussetzung der Förderung:**

Es können maximal 35 Teilnehmer/innen und Leiter/innen an drei Tagen gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung aus dem Landesjugendplan, Programm: Politische Bildung, ist nicht möglich.

Spätestens einen Monat vor Beginn des Seminars muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

- **Verwendungsnachweis:**

- Formblatt,
- Teilnehmer/-innenliste,
- durchgeführtes Programm,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kopien der Ausgabenbelege.

7 Arbeit in sozialen Brennpunkten

- Die Arbeit in sozialen Brennpunkten kann sehr unterschiedliche Projekte und Maßnahmen umfassen. Auf eine genaue Festlegung wird verzichtet, um einen möglichst breiten Bezuschussungsrahmen zu gewährleisten. Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme muss
 - das Programm und
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt,
 - sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahl,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Kopien der Ausgabenbelege.

8 Regelung bei Ausfall staatlicher Mittel

- Sollten trotz ordnungsgemäßer Antragstellung Bundes- oder Landesmittel nicht oder nicht in der Höhe des Zuschussatzes gezahlt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss aus dem Landeskirchlichen Jugendplan gewährt werden.
- Dem Antrag ist
 - der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid der staatlichen Stelle und
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- Wenn staatliche Mittel wegen Änderungen gegenüber dem Antrag verringert oder nicht gezahlt werden, kann das dadurch entstandene Defizit nicht aus Mitteln des Landeskirchlichen Jugendplanes ausgeglichen werden.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt,
 - Teilnehmer/-innenliste,
 - durchgeführtes Programm,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Kopien der Ausgabenbelege.

9 Besonders förderungswürdige Maßnahme

- Für **besonders förderungswürdige** Maßnahmen kirchlicher Jugendarbeit werden Zuschüsse aus dem Landeskirchlichen Jugendplan **neben** Bundes- oder Landesmitteln Zuschüsse gewährt. Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme muss
 - die Ausschreibung,
 - die Projektbeschreibung,
 - Kopie der Antragsunterlagen für den staatlichen Zuschuss, ggf. Bewilligungsbescheid,
 - das Programm und
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Abrechnung der Bundes- oder Landesmittel,
 - Sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahl
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Kopien der Ausgabenbelege.

10 Gremienförderung

- Unterstützt werden Maßnahmen des Aufbaus und des Erhalts ordnungsrelevanter¹ Gremien auf Kirchenbezirks- und kirchengemeindlicher Ebene. Das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend erhält einmal jährlich eine Unterstützung für seine Mitglieder in Höhe von 5 Euro pro Mitglied, max. 100 Euro.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme muss
 - die Planung der Maßnahme zur Gremiumsbildung bzw. Gremiumserhaltung
 - das Programm (bei einer Maßnahme mit Übernachtung insgesamt sechs Stunden Programm)
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplanüber das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Protokoll der Veranstaltung
 - Kopien der Ausgabenbelege

11 Ferienspielaktion

- Gefördert werden Veranstaltungen (Ferienspielaktionen) für junge Menschen zwischen 7 und 27 Jahren während der **Ferien am Heimatort**, oder **im Kirchenbezirk** (für mehrere Kirchengemeinden/Kirchenbezirke). Die Förderung erfolgt neben Bundes- oder Landesmitteln. Programmangebote für „Daheimgebliebene“ mit mindestens 20 Teilnehmer/-innen und mindestens fünf und maximal zehn Programmtagen.
- Das Programm muss am Vor- und Nachmittag für den gleichen Teilnehmer/-innenkreis angeboten werden.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 55 Euro pro Tag.
- Es müssen vorrangig Teilnehmer/-innenbeiträge, Eigenmittel und staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Spätestens einen Monat vor Beginn der Ferienspielaktion muss
 - die Projektbeschreibung (Programm),
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan und die
 - Ausschreibungüber das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.
- **Verwendungsnachweis:**
 - Formblatt,
 - sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen,
 - durchgeführtes Programm,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Kopien der Ausgabenbelege.

12 JuLeiCa-Gutschein

- Zur Anerkennung ehrenamtlichen Engagements wird an JuLeiCa-Inhaber/-innen mit einem Alter bis 27 Jahre ein geldwerter Gutschein einmalig in Höhe von 10 Euro ausgezahlt.
- **Voraussetzung der Förderung:**
Beantragung und Ausstellung einer Jugendleiter/-innen-Card bei bzw. von der Evangelischen Jugend der Pfalz.

¹ Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz

II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Es werden nur Maßnahmen gefördert. Diese Maßnahmen müssen von der Evangelischen Jugend der Pfalz durchgeführt werden.
2. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und entsprechend dem ggf. vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden.
3. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
4. Zuwendungen oder Teilbeträge von Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
5. Sollte eine Überfinanzierung vorliegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.
6. Eine Förderung kann nur im Rahmen der dem Landesjugendpfarramt für den Landeskirchlichen Jugendplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
7. Die Anträge / Verwendungsnachweise sind zusammen mit den Teilnehmer/-innen-Listen und ggf. mit den übrigen Unterlagen innerhalb von **zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme** (Ausschlussfrist) auf dem vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung beim Landesjugendpfarramt einzureichen.
8. Die Teilnehmer/innen haben sich ggf. eigenhändig in die Teilnehmer/-innen-Liste einzutragen. Außerdem muss die Durchführung der Veranstaltung auf dem Formblatt bestätigt werden durch
 - a) die Leiterin / den Leiter der Veranstaltung
und
 - b) die zuständige Zentralstelle der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirks bzw. auf landeskirchlicher Ebene oder durch die Landesleitung der freien Jugendverbände.
9. Auszahlungen aus dem Landeskirchlichen Jugendplan erfolgen **grundsätzlich nicht auf Privatkonten**.
10. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Landeskirche und das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche werden anerkannt.
11. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
12. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein durch den Vorstand bereits abgelehnter Antrag kann nach Ergänzung der Aktenlage ein zweites Mal zur endgültigen Beratung beim Vorstand eingereicht werden.

III. Besondere Bewilligungsbedingungen

1. Bei den Förderkategorien 1 und 3 kann für je sieben angefangene Teilnehmer/-innen ein Leiter / eine Leiterin über 27 Jahre gefördert werden.
2. **Nicht berücksichtigt** werden Kosten für:
 - a) Anteilige Aufwendungen für die ständigen Mitarbeiter/innen des Trägers
 - b) Personal- und Sachkostenpauschalen
 - c) Miet- und Nebenkosten (auch regelmäßige Reinigungskosten) für eigene oder fest gemietete Gebäude
 - d) oder Räume des Trägers bzw. der von der Maßnahme profitierenden Gemeinde
 - e) Werbung in eigenen Publikationen (z.B. Gemeindebrief)
3. Verwaltungskosten (z.B. Porto, Telefon) können mit max. 10% der Gesamtkosten in Anrechnung gebracht werden. Sie sind differenziert darzustellen.

IV. Fristen

1. Vorantrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme (außer für 1 und 2)
2. Verwendungsnachweis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme
3. Ein Fristversäumnis führt zu einer Nichtberücksichtigung der Maßnahme bei der Mittelvergabe.

V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplanes treten am **1. Januar 2007** in Kraft.

Die bisherigen Bestimmungen vom 01.01.1982, zuletzt geändert zum 29. Januar 2003, sind aufgehoben.